

Die Regelung der Rechtsnachfolge und weitere Neuerungen im Kartellordnungswidrigkeitenrecht durch die 8. GWB-Novelle¹

Konrad Ost

Übersicht

A. Einleitung	306
B. Sanktionen	307
I. Rechtsnachfolge	308
1. Änderungsbedarf	308
a) Bisherige Gesetzesfassung	308
b) Stiller Wandel der Rechtsprechung des BGH	308
2. Gesetzliche Regelung der 8. GWB-Novelle	310
3. Erfasste Konstellationen	310
a) Anwendungsbereich und Lücken	310
b) Umgehungsbeispiele	312
4. Beschränkung der Haftung	312
5. Verfahrensstellung	312
6. Erleichterte Voraussetzungen für einen Arrest	313
7. Bewertung und europäischer Kontext	313
a) Unzureichende Regelung	313
b) Art. 5 VO Nr. 1/2003 als Befugnisnorm	314
II. Haftung im Konzern	316
1. Handlungsbedarf	316
2. Aufsichtspflichten im Konzern	317
a) Gesetzliche Grundlage	317
b) Konzernrechtliche Aufsichtspflicht europarechtlich vorgegeben	318
c) Unternehmen i. S. d. § 130 OWiG	319
c) Geltung der 10%-Regel bei § 130 OWiG	320

¹ Leicht ergänzte und aktualisierte Fassung des auf der Tagung gehaltenen Vortrages. Dieser beruht in weiten Teilen auf den Stellungnahmen des Bundeskartellamtes zur 8. GWB-Novelle: Stellungnahme des *Bundeskartellamtes* zum Regierungsentwurf zur 8. GWB-Novelle vom 22.6.2012, Ausschussdrucksache 17(9)865; Stellungnahme des *Bundeskartellamtes* zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Regelung der Rechtsnachfolge in die Bußgeldhaftung vom 25. 05.2012 (abrufbar über www.bundeskartellamt.de). Darüber hinaus gehende Aussagen stimmen nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Bundeskartellamtes überein.

3. Bewertung und europarechtlicher Kontext	320
C. Verfahren	321
I. Handlungsbedarf und Prüfaufträge	321
1. Praktische Schwierigkeiten und Konvergenzdruck	321
2. Akteneinsicht in Kronzeugenanträge	322
3. Stellung des Bundeskartellamtes im gerichtlichen Verfahren	323
4. Strafprozessuale Formalismen	323
5. Ausblick	324
II. Auskunftspflichten	324
1. Die Regelung	324
2. Bewertung	326
III. Fazit	327

A. Einleitung

Wenn man die wettbewerbspolitische Debatte um die 8. GWB-Novelle im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages² heranzieht, so scheint das Kartellordnungswidrigkeitenrecht als kein politisch besonders intensiv diskutiertes Thema. Dafür ist vielleicht einerseits der Konsens, dass die Kartellverfolgung in der durch das Bundeskartellamt betriebenen Art im Grunde sachgerecht ist, auf politischer Ebene zu groß, so dass etwa keine Kriminalisierungsdebatte aufkommt. Auf der anderen Seite muten die seitens der Praxis geltend gemachten praktischen Schwierigkeiten sehr technisch an, auch wenn ihre Implikationen enorm sind.³ Die Fachdiskussion wird dagegen umso intensiver geführt. Das Kartellverfahrensrecht im Spannungsfeld deutscher Systematik und europäischer Anforderungen bietet auch einen idealen Nährboden für komplexe rechtliche Fragestellungen – und so auch in der 8. GWB-Novelle. Diese betreffen sowohl den Sanktionenbereich als auch das Verfahrensrecht. Im Ergebnis bringt die 8. GWB-Novelle nur sehr punktuelle und darüber hinaus auch lückenhafte Regelungen. Gleichwohl sind auch diese Neuerungen von größter Bedeutung für die Kartellrechtsdurchsetzung.

2 Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages am 27.6.2012/74. Sitzung, Protokoll Nr. 17/74.

3 Vgl. ausführlich: *Bundeskartellamt*, Kartellbußgeldverfahren zwischen deutschem Systemdenken und europäischer Konvergenz, Hintergrundpapier Arbeitskreis Kartellrecht, 4. Oktober 2012 (abrufbar über www.bundeskartellamt.de).